



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 4 / 98 12. Mai 1998

Redaktion:
H. Köhler

Ordnung zur Änderung der Studienordnung (StO)

für den Studiengang Bauingenieurwesen und
für den Studiengang Bauingenieurwesen
mit integriertem Praxissemester
an der Fachhochschule Aachen

Vom 4. Juli 1997

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Ordnung zur Änderung der Studienordnung (StO)

für den Studiengang Bauingenieurwesen und für den Studiengang Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester an der Fachhochschule Aachen vom 4. Juli 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 192), hat die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen und für den Studiengang Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester an der Fachhochschule Aachen vom 25.1.1996 (FH-Mitteilung Nr. 9/96) wird wie folgt geändert:

1. Die **Überschrift** wird ersetzt durch "Studienordnung für die Studiengänge "Bauingenieurwesen" und "Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium" an der Fachhochschule Aachen".
2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
Unter "§ 9 Praxissemester" ist anzufügen "§ 9a Auslandsstudium".
3. **§ 1** wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden hinter "Studiengängen" die Worte "Bauingenieurwesen ohne und mit Praxissemester" ersetzt durch " "Bauingenieurwesen" und "Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/Auslandsstudium" ".
 - b) In Abs. 2 wird im zweiten Halbsatz hinter "Diplomprüfungsordnung (DPO)" die Worte "für den Studiengang "Bauingenieurwesen" und für den Studiengang "Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester" vom 9. August 1995 (GABl. NW. S. 575)" ersetzt durch "für die Studiengänge "Bauingenieurwesen" und "Bauingenieurwesen mit integriertem Praxissemester/ Auslandsstudium" vom 9. August 1995 (GABl. NW. 96 S. 575) in der Fassung der Änderungssatzung vom 19. Juni 1997 (GABl. NW. 98 S. 225)".

4. In **§ 5** wird hinter "integriertem Praxissemester" eingefügt "/Auslandsstudium".

5. Nach **§ 9** wird folgender **§ 9 a** eingefügt:

"§ 9a Auslandsstudium

(1) Im Studiengang mit integriertem Auslandsstudium gilt für dessen Durchführung § 25 a DPO.

(2) Entsprechend der Zielsetzung des Auslandsstudiums (vgl. § 25 a, Abs. 1 DPO) kommen für dessen Durchführung alle ausländischen Hochschulen in Frage,

- deren Niveau mindestens dem einer deutschen Fachhochschule entspricht
und

- die einen dem Bauingenieurwesen entsprechenden Studiengang anbieten.

(3) Studierende, die ein Auslandsstudium absolvieren wollen, müssen dies rechtzeitig vor dem geplanten Beginn unter Benennung der ausländischen Hochschule bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.

(4) Einem Antrag auf Durchführung eines Auslandsstudiums ist stattzugeben, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Diplom-Vorprüfung bestanden hat und die ausländische Hochschule zur Ableistung des Auslandsstudiums gem. Absatz 2 geeignet und bereit ist. Die Feststellung der Eignung einer ausländischen Hochschule obliegt dem Prüfungsausschuß.

(5) Für die Betreuung der bzw. des Studierenden seitens des Fachbereiches während des Auslandsstudiums wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Betreuerin bzw. ein Betreuer in Anlehnung an § 26 Abs. 2 DPO benannt. Hierbei haben die Studierenden ein Vorschlagsrecht.

(6) Die Betreuung des Auslandsstudiums seitens des Fachbereichs beinhaltet insbesondere eine Beratung bezüglich der auszuwählenden Fachveranstaltungen und der anzustrebenden Prüfungen. Sie sollte von den Studierenden auch stets dann in Anspruch genommen werden, wenn Fragen, Probleme oder Schwierigkeiten auftreten.

(7) Rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums sollte abgeklärt sein, daß im Ausland erfolgreich

abgelegte Prüfungen gemäß § 8 DPO anerkannt werden.

(8) Nach Abschluß des Auslandsstudium teilt die bzw. der Studierende – durch Vorlage entsprechender Nachweise – der Betreuerin bzw. dem Betreuer mit, an welchen Fachveranstaltungen mit welchem Umfang sie bzw. er teilgenommen und welche Prüfungen sie bzw. er erfolgreich absolviert hat. Sofern die Forderungen von § 25 a Abs. 5 erfüllt sind, bescheinigt die Betreuerin bzw. der Betreuer die erfolgreiche Absolvierung des Auslandsstudiums.

(9) Der Antrag auf Anerkennung im Ausland erfolgreich abgelegter Prüfungen obliegt der bzw. dem Studierenden.

(10) Die Ableistung des Auslandsstudiums wird für das 5. und 6. Semester empfohlen. Der Studienaufbau im Hauptstudium orientiert sich an den Stundenplänen des Studienganges "Bauingenieurwesen" (Anlage 2, 4, 6 und 8). Die nach Beendigung des Auslandsstudiums noch fehlenden Studien- und/oder Prüfungsleistungen sowie ggf. die Anfertigung der Diplomarbeit können im 7. und 8. Semester erbracht werden."

6. In der **Anlage 1** ist unter "Studiengänge" hinter "integriertem Praxissemester" anzufügen "/Auslandsstudium" .

7. In den **Anlagen 2 und 3** ist im Studienplan unter "Wahlpflichtfach I" das Fach "Schlüsselfertiges Bauen" jeweils zu ersetzen durch "EDV im Konstruktiven Ingenieurbau" .

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1997 in Kraft. Sie wird in den "FH-Mitteilungen" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 19.3.1997 und des Senates der Fachhochschule Aachen vom 5.6.1997 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Aachen vom 4.7.1997.

Aachen, den 4. Juli 1997

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer